

Kirchenzeitung.

N^o. 5.

Donnerstag den 3. August

1848.

Einige Worte über die künftige Stellung der Kirche.

Durch die gegenwärtigen Umstellungen im Politischen wird die Kirche jedenfalls auch eine veränderte Stellung im Neußern erhalten. Man nehme zunächst die Ablösung der Urbargeldigkeiten — oder eigentlich die Aufhebung des Lehenwesens, dadurch erscheint der Besitzstand der Kirche zum großen Theile schon in ganz anderer Form, und eine bessere Regelung des Pfründeneinkommens ist damit gewissermaßen nothwendig herbeigeführt. Sollte die Ablösungsfrage kein günstiges Resultat geben, so werden zum Theil neue Quellen für die kirchlichen Einkünfte eröffnet werden müssen — vorausgesetzt, daß keine gewaltsamen Eingriffe in das Kirchenvermögen geschehen. — Durch die Lösung des Lehenverbandes erleidet auch das bisherige Patronatsrecht einen Stoß, insoweit es sich ursprünglich auf Stiftung und Dotation von Pfründen mittelst Anweisung von Unterthanen oder Zehentholden gründet; denn streng genommen sind solche Dotationen eine Art von Ackerlehen, die mit der Hebung des ganzen Systems folgerichtig auch an der Unabhängigkeit Theil nehmen. Nur entsteht hier die Frage, wie das Patronatsrecht in Zukunft geordnet werden soll. Soll es in gleicher oder ähnlicher Gestalt den betreffenden Kirchengemeinden zufallen? oder soll der Staat einen Antheil daran haben? oder soll die Kirche, respective das Kirchenregiment, den Theil, der ihre größere Freiheit bedingt, für sich vindiciren? Die Gemeinde scheint bei den bevorstehenden Einrichtungen nie ganz ausgeschlossen werden zu können; so wie sich eine gewisse Bevormundung durch den Staat weder die Gemeinde an sich, noch die Kirche wird leicht gefallen lassen. Diese Frage dürfte eine weitläufigere Besprechung und Auseinandersetzung erheischen. — Eben durch die Entfernung des Unterthansverhältnisses erfährt auch die bisher in Oesterreich gesessene Concurrenz bei Kirchen- und Schulbauten eine Aenderung; denn wie sollen die bisherigen Grundherrn zu derartigen Beiträgen in Zukunft verpflichtet werden können, da ihnen selbst beim günstigsten Entscheid der Ablösungsfrage ein nicht unbedeutender Theil des bisherigen Nutzens entgehen muß? (Vielleicht würde die Last der Concurrenz bei Berechnung eines Ablösungstariffs miteinzubeziehen sein.)

Die künftige Freiheit der Kirche ist in der Ertheilung der Constitution unmittelbar enthalten, und die dafür an-

geregten Petitionen und Vorstellungen sind im Grunde nur Mahnungen, bei der Constituirung des Ganzen die Kirche nicht zu übersehen, und dieselbe nicht unsystematisch von Neuem zur Sklavin zu machen. Denn ist dem einzelnen Staatsbürger Freiheit ertheilt, und ist er der Bevormundung los, so kann es die Vereinigung von Mehreren zu religiösen Zwecken, um nach der gegenwärtigen Sprechweise zu schreiben, auch nicht anders sein. Dieß ist auch in der ausdrücklichen Zusicherung freier Religionsübung und freier Association offenbar enthalten. Es ist hier die Frage, wie das neue, oder eigentlich das rechtmäßige Verhältnis zwischen Kirche und Staat geordnet werden soll? — Staat und Kirche haben neben einander in freundlicher Stellung zu stehen; Eines hat im Andern nicht aufzugehen, Eines über das andere nicht zu herrschen (man bemerke, daß man in Zukunft Oesterreich nicht als ausschließlich katholischen Staat wird nehmen können); Die Kirche wird dem Staate die geistliche Unterstützung nicht versagen dürfen, sobald der Staat in der Sphäre des Rechtes bleibt; dagegen wird die Kirche auch, (wie der einzelne Staatsbürger) vom Staate äußern Schutz fordern können. In Folge der neuen Ordnung fällt das bisherige sogenannte Vogteirecht, so im Ganzen wie im Einzelnen weg. Statt eigentlichen Schutz, den sie nur verlangte, trug die Kirche bisher strenge Bevormundung; sie konnte sich weder selbst vertreten, noch mit dem Ihrigen frei schalten und walten. War diese Ordnung selbst im absolutmonarchischen Staate mit dem Begriff der Kirche unverträglich, so wird sie im neuen constitutionellen um so weniger Staat finden können — außer wenn er nur in anderer Form wieder absolutistisch werden soll; in dem Falle wird er jedoch nicht constitutionell, sondern despotisch heißen. Möge aus dem Gewirr der gegenwärtigen Verhältnisse die Leitung und der Schutz des Stifters der Kirche die nothwendige Freiheit bringen!

P. Hitzinger.

Die katholische Religion, das beste Fundament des Staates.

Von Franz Stuchlik.

So wenig eine Masse Steine über einander gehäuft, schon ein Gebäude gibt, eben so wenig bilden eine Menge Menschen, seien es auch hundert Tausende auf einer großen Strecke gesammelt, einen Staat. So wie dort ein

fähiger Geist die Steine nach einem gewissen Verhältnisse zu einander ordnen, aufstellen und befestigen und so die gesonderten Stücke zu einem Ganzen formen, wenn sie ein Gebäude geben sollen; eben so muß eine Menge Menschen, wenn sie einen Staat ausmachen sollen, mittelst einer geistigen Kraft geordnet werden. Diese Kraft muß dem Sinn und Verlangen, den Gedanken der Menschen, die gar mannigfach und wie auseinander geworfen sind, ja vielfältig sich widerstreiten, eine geordnete Richtung geben, ihnen gewisse Schranken, wie dem Strome einen Damm, und ein bestimmtes Ziel setzen, sie muß denselben Gesetze geben, nach welchen ihr Thun und Lassen geregelt wird. Dem Körper muß ein Haupt gegeben sein, nach dessen Anleitung sämtliche, wenn auch vermöge ihrer Nationalität verschiedenartige Glieder des ganzen Körpers wirken, wie die Glieder eines menschlichen Leibes. Mit einem Worte: sie müssen zu einer bürgerlichen Gesellschaft geeint werden, wenn anders diese Menge nicht einer Räuberhorde, oder einer Schaar reißender Thiere gleichen soll, die sich gegenseitig quälen und vernichten. Das Oberhaupt ist der Fürst, der König, oder welchen Namen er führt, die höchste Obrigkeit, bestehe sie auch aus einer Gesamtheit von Häuptern, wie dieß der Fall bei den sogenannten Republiken ist. Diese höchste Auctorität muß, um den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern, über die allgemeine Sicherheit wachen, Gesetze geben, welche Alles, was die Personen und das Eigenthum anlangt, regeln, und Pflichten vorschreiben, welche den verschiedenen Gliedern der geselligen Körperschaft obliegen. Dieß ist jedoch ohne die Religion nicht denkbar, denn sie allein vermag sowohl die Auctorität, als die Gesetze und Pflichten zu kräftigen, ihnen eine höhere Weihe zu verleihen. Von dieser Wahrheit waren alle Länder und Völker stets durchdrungen, wie es die Geschichte lehrt.

Die gepriesensten Völker des Alterthums, die Aegyptier, Griechen und Römer stellten bei ihren Institutionen und Gesetzen die Religion oben an, suchten nach dem Zeugnisse Plutarchs alle ihre Angelegenheiten auf das höhere Wesen zu beziehen, und bemühten sich bei ihren Beschlüssen den Willen der Götter zu erforschen, weil sie überzeugt waren, daß sie die Gottheit als den Lenker der Schicksale verehren müßten, wie ein Lycurgus, Solon und Numa Pompilius, der es der Hochschätzung der Religion zu verdanken hatte, daß er 49 Jahre ruhig regierte. Plato und Aristoteles, obschon im Uebrigen weit von einander verschieden, stimmten darin doch überein, daß ein Staat nur trefflich und glücklich sei, in so weit derselbe nach dem höchsten Gute strebe, und sie fügten hinzu, daß dieß nur durch die Religion erzielt werden könne. Ihr gesunder Verstand und ihre eigene Erfahrung überzeugten sie von der Wahrheit der Worte Plutarchs: „Man könne eben so gut eine Stadt in der Luft bauen, als einen Staat ohne Religion gründen.“ Doch, was dort der menschliche Geist nach vielen Bemühungen und unzähligen bitteren Erfahrungen erst erkannte, und durch die Ab- und Vielgötterei, weil auf Lü-

ge gegründet, vollkommen zu bewirken nicht vermochte; dieß zu bewerkstelligen war der christkatholischen Religion vorbehalten. Sie zeigte die Würde und Erhabenheit eines Regenten in ihrem vollen Lichte, sie erklärte, daß er von Gott eingesezt ist, daß der Staat, den er beherrscht, von Gott ihm anvertraut worden ist, daß er, wenn er das Volk regiert, als Stellvertreter Gottes handle, und als solcher von Gott selbst seine Macht und Gewalt besitze, wie es Jesus Christus, ihr göttlicher Stifter feierlich erklärte, als er vor dem römischen Landpfleger Pilatus, der über Judäa herrschte, vor's Gericht gestellt wurde, und Ihn dieser fragte: „Weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich zu kreuzigen, und auch Macht habe dich loszulassen?“ Worauf Er zur Antwort gab: „Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von Oben herab,“ nämlich von Gott „gegeben worden wäre“. Joh. 19. — In demselben Geiste schrieb der heil. Paulus im Briefe an die Römer: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott“. Röm. 13.

Der heil. katholische Glaube kräftigt also die Auctorität des Regenten, indem er demselben einen geheiligten Ursprung beilegt.

Eine weit höhere Weihe haben daher Kaiser, Könige und Fürsten in den Augen eines Christen, als in den Augen des Heiden. Sie sind dem Christen die sichtbaren Stellvertreter Gottes auf Erden, ihre gesalbte Person ist ihm heilig, sie ist ihm unverlegbar.

Der katholische Glaube kräftigt aber auch die Gesetze des Regenten, indem er sie, wenn sie nichts gegen diesen enthalten, zur Richtschnur des Gewissens macht.

„Durch mich, spricht der Herr, regieren die Könige, und verordnen die Gesetzgeber, was recht ist, durch mich herrschen die Fürsten und verordnen die Gewaltigen Gerechtigkeit.“ Sprichw. 8.

Fortsetzung folgt.

Die scheinheilige Politik.

Aus dem „Tiroler Wochenblatt“.

„Die Prophezeiung Mirabeau's, daß die Revolution von Frankreich aus durch Europa die Runde machen würde ist in unsern Tagen in Erfüllung gegangen. Wer als Katholik dem Gange der Ereignisse mit Aufmerksamkeit gefolgt war, konnte nichts anders erwarten. Die von Rußland, Oesterreich und Preußen am 29. September 1815 zu Paris wider die Revolution geschlossene sog. heilige Allianz war zwar von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß nur der Geist des Christenthums den Geist der Revolution überwinden könne, und hatte deshalb die Grundsätze des Christenthums für die ausschließliche Richtschnur der Politik der verbündeten Mächte erklärt; allein da diese selbst unter einander nicht durch das Christenthum verbunden, sondern viel mehr lediglich durch ihr politisches Interesse mit Hintansetzung ihrer religiösen Differenzen vereinigt waren; da sie nicht den von Christus aufgestellten Wächter der christlichen Lehre anerkannten, sondern sich selbst eigenmächtig ihre Sendung als Behüter des Christenthums beigelegt hatten; so nahm

die Sache schnell die naturgemäße Wendung, daß in der That nicht das, was das Christenthum vorschrieb, als Grundsatz der Politik befolgt und in's Werk gesetzt, sondern umgekehrt das, was das politische Interesse der Verbündeten forderte oder zu fordern schien, für ein christliches Gebot ausgegeben und der Kirche selber aufzudringen versucht wurde, das Bündniß daher auch, weit entfernt Ehrfurcht bei den Völkern zu erwecken, und willigen Gehorsam zu erwirken, nichts als Hohn und Widerwillen hervorrief. Die Stifter desselben gaben daher auch bald den religiösen Nimbus, womit sie sich in der ersten Begeisterung umgeben hatten, auf, und hielten nur noch das verkehrte Dogma vom ausschließlichen göttlichen Rechte der Könige als das höhere, rechtfertigende Princip ihres Bedürfnisses fest, welches nun nicht mehr bloß gegen die Revolution, sondern gegen jede Möglichkeit, in Sachen der gesellschaftlichen Verfassung von Europa ein höheres Princip als ihre Convenienz und eine höhere Autorität als ihre Gewalt geltend zu machen, gerichtet war. Auch dieses Dogma mußten sie fallen lassen, als im Jahre 1830 in Frankreich, anstatt des legitimen Königs, Ludwig Philipp als das Geschöpf der Nothwendigkeit, nicht weil er ein Bourbon, sondern trotz dem, daß er ein Bourbon war, durch einen siegreichen Aufstand auf den Thron erhoben worden war. Indem sie Ludwig Philipp als einen der Mitgaranten der europäischen gesellschaftlichen Ordnung unter sich aufnahmen, erkannten sie stillschweigend bereits das berühmte fait accompli, die Gewalt der Thatsachen d. h. die nackte Gewalt einerseits und das materielle Interesse andererseits als die einzige Sanction derselben an. Wie indessen Ludwig Philipp auf die Bedingung hin, die Verträge anzuerkennen und die Revolution zu bekämpfen, in den Kreis der verbündeten Großmächte aufgenommen worden war, so sicherte auch der ausgesprochene Vorsatz der Mächte in den untergeordneten Kreisen wenigstens noch die rechtliche Ordnung im wesentlichen zu handhaben und dem rechtlichen Theile der Gesellschaft das Eigenthum und einige, wenn auch sehr beschränkte, persönliche Freiheit zu gewährleisten, ihrem Vereine einiges Vertrauen und die Anerkennung und Mitwirkung des größten Theiles der rechtlich gesinnten Leute. Allein, sowie die Rechtlichkeit des Einzelnen, die nicht auf religiösem Pflichtgefühl, sondern nur auf der Furcht vor Schande oder Strafe ruht, jeder noch so geringen Versuchung schnell zu erliegen pflegt, so mußte auch diese, auf ähnliche Beweggründe gestützte, durchaus hohle und alles sittlichen Gehaltes entbehrende sog. rechtliche Ordnung vor dem ersten kühnen Zug der ihr äußerlich noch als Feind gegenüberstehenden Revolution zusammenstürzen. Diesen Zug that die radicale Partei in der Schweiz, indem sie lediglich auf ihre Mehrheit pochend, und um ihre Lieblingsidee einer zum Besten ihrer Genossen centralisirten Gewalt zu realisiren, im Angesichte der verbündeten Mächte und trotz ihrer Abmahungen die Bundesacte zerriß, alle Verträge mit Füßen trat und mit der religiösen Freiheit der katholischen Kantone zugleich das Princip aller Freiheit und alles Rechtes vernichtete. Zu diesem Triumphe des Radika-

lismus genügte es, daß zu einem kräftigen Einschreiten England seine Zustimmung, ein deutscher König zweiten Ranges seine Mitwirkung versagte. Das gemeinsame Einverständniß hatte bei den Mächten bisher die Stelle eines Principis vertreten; sobald es unter ihnen fehlte, wurde die ganze innere Bodenlosigkeit ihrer Stellung offenbar. In dieser Hinsicht hatte aber das System kurz vorher bereits zwei große Schäden erlitten. Der Papst, der es müde geworden, durch das Schreckbild der Revolution sich an die Politik der Mächte fesseln und nicht bloß in politischer, sondern auch in kirchlicher Hinsicht bevormunden zu lassen, hatte sich an sein Volk gewendet, in der Hoffnung durch ein offenes Einverständniß mit den Wohlgesinnten seines Staates die Revolution zu Hause zu entwaffnen und sich sowohl, als die Kirche frei zu machen. Er billigte nicht die Revolution; er mißbilligte aber durch den Weg, den er einschlug, das bisher gegen sie befolgte System, und dieses erlitt dadurch in der öffentlichen Meinung einen ungeheuern Troß. Auf der andern Seite hatte ein deutscher Fürst,, der Scheinheiligkeit, aus welcher das System bisher seine Hauptstärke geschöpft, offen abgesagt und auf legalem Wege der revolutionären Reaction in Deutschland die Bahn geöffnet. So war das System bereits moralisch zu Grunde gerichtet, ehe es, der radicalen Schweiz gegenüber, seine Bankbrüchigkeit offen zur Schau stellte. Es bedurfte bloß noch eines Vorwandes, um die im Hintergrunde lauernde Empörung zum Vortritt auf der Bühne zu autorisiren.^a

Adressen für Freiheit der Kirche.

Aus St. Andree. Soeben ist uns der Text einer Adresse mitgetheilt worden, welche der Fürstbischof der Lavanter Diöcese mit seinem Clerus der hohen Reichsversammlung wegen der Regelung kirchlicher Verhältnisse überreichen wird. Wir werden sie im nächsten Blatte ganz mittheilen.

Aus Niederbaiern, 20. Juli. Dieser Tage ging aus dem Wahlbezirke Deggen Dorf eine die Freiheit der Kirche betreffende Adresse an die Nationalversammlung in Frankfurt ab. Sie ist dem Wesentlichen nach von demselben Inhalte, wie die Münchner und Regensburger. Wir beschränken uns deshalb darauf, nur den Schluß derselben mitzutheilen, welcher lautet: „frei muß darum die Kirche sein; frei in Lehre und Cultus, frei in Anstellung ihrer Bischöfe und Priester, frei in ihrer Jurisdiction, frei in Begründung und Erhaltung ihrer religiösen Institute wie in der Administration ihres Vermögens, wenn sie ihren Beruf zum Segen der Völker ausüben soll.“ Die Zahl der Unterschriften belauft sich auf 5725. Dem Vernehmen nach sind bis jetzt ähnliche Adressen von beinahe 500 Orten in Frankfurt eingelaufen.

Italien.

Rom, 11. Juli. In der unterm 10. Juli ertheilten Antwort Sr. Heil. auf die Adresse der Deputirtenkammer tritt der Papst in offene Opposition gegen die bisher von

den Ministern in Gemeinschaft mit den Deputirten vertretene Ansicht, an dem Kriege gegen Oesterreich mit allen Kräften Theil zu nehmen.

Die Antwort des Papstes ist ebenso energisch als wohlmeinend. Er nimmt durch dieselbe sein ganzes, nie vergebenes Recht, welches ihm das Staatsgrundgesetz sichern aber nicht entreißen soll, in Anspruch, und macht die Bemühungen der Deputirtenkammer, welche darauf gerichtet waren, ihn als Papst nicht bloß zu beseitigen, sondern in die Wolken- und Nebelsphäre des geistlichen Dominiums für immer zu verbannen, mit einemmale zu nichte. Zwar läßt er sich gefallen, daß man seine Thätigkeit als Beten, Segnen und Verzeihen definiert, aber er will sie nicht darauf beschränkt wissen, sondern erinnert daran, daß er auch die Obliegenheit habe, zu lösen und zu binden. Die Kriegsgedanken weist er entschieden und als mit dem italienischen Nationalinteresse streitend von sich, ja erklärt sich verwundert, daß die Deputirten dieselben in einem Augenblick wieder aufgenommen hätten, in welchem er den Frieden zu unterhandeln begonnen habe. Die Ausfälle auf den König von Neapel werden auf eine eben so milde wie ernste Weise durch die Bemerkung abgewiesen, daß das Wohl Italiens von der Eintracht seiner Fürsten abhängig sei. In Antwort auf die innern Reformpläne gibt er das Heilsame derselben nicht bloß zu, sondern mahnt zu derer sorgfamer Ausführung an, erinnert aber mit liebenswürdiger Ironie daran, daß es sich dabei nicht darum handle, die Unterthanen aufs neue zu belasten, sondern die Abgaben zu vermindern. Das Recht, über den Unterricht zu verfügen, nimmt er mit einem einzigen vielsagenden Ausdruck in Anspruch, und erinnert daran, daß Rom in seiner gegenwärtigen weltlichen Stellung nichts sei, sondern seinen ganzen Glanz der Religion verdanke, welche hier ihren Centralsitz habe. Diese Wahrheit wünsche er allen Herzen, nicht bloß todten Steinen eingegraben zu sehen. Zuletzt schließt er mit einer schönen Mahnung zur Beseitigung des Argwohn und des Parteigetriebes. „Die Worte, sagt ein Corresp. der N. Z., sind gehaltreich, inhaltschwerer, als man sie jenseits der Alpen, wo man die vielen feinen Beziehungen, in die sie zu den Tagesereignissen treten, kaum verstehen kann, schätzen wird, und man wird bei denselben inne werden, daß Mastai das Symbol des Löwen nicht bloß im Wappen führt, sondern den Sinn dieses edlen Thiers auch im Herzen trägt. Er hat lange geschwiegen, scheinbar sogar mit sich spielen lassen, diesmal aber seine Stimme vernehmen lassen, welche weithin trägt.“ Unmittelbar nach der Verlesung zeigte er der Deputation, die ihm die Adresse überbracht hatte, ein gedrucktes Exemplar vor, und erklärt ihr, daß sämtliche Mitglieder des diplomatischen Corps bereits im Besitz eines solchen seien. Die Kammer ihrerseits hat sich dadurch schadlos zu halten gesucht, daß die Antwort gar nicht verlesen werden durfte. Der Präsident bemerkte ganz kurz und trocken, die Antwort des Papstes könnten die Deputirten in der Zeitung lesen. Ein solches unschickliches Verfahren hat bei der Gegenpartei lau-

tes Mißfallen erregt. Die Liberalen indeß haben ganz dieselbe Verhaltungsweise angenommen; sie haben sich untereinander das Wort gegeben, von der ganzen Sache gar nichts zu reden und zu thun, als ob nichts vorgefallen wäre.

Rom. Cardinal Lambruschini hat mit dem Grafen Bludoff eine lange Conferenz gehabt, welche in religiöser Beziehung von wichtigen Folgen ist. In Zukunft werden in Rußland sieben römisch-katholische Diöcesen sein, und zwar ein Erzbischof und 6 Bischöfe. Die Siege dieser Bischöfe, die ökonomischen Mittel und die Formen rücksichtlich der Correspondenz mit Rom wurden ebenfalls bereits bestimmt.

Frankreich.

In der Sitzung vom 14. Juli übergab Babaud Lariere der Versammlung den Bericht wegen eines Denkmals für den Erzbischof von Paris, Dionys Affre. Dasselbe soll in einem im Pantheon aufzustellenden marmornen Standbild und in einer am Eingange der Vorstadt St. Antoine, da, wo den Prälaten die tödtliche Kugel traf, anzubringenden Marmortafel bestehen — Der heilige Tod dieses Mannes hat in vielen kalten und lauen Herzen den Glauben und die Liebe aufs neue wieder angefaßt. Seine einfache Grabchrift wird lauten: Er war ein guterhirt, er gab sein Leben hin für seine Herde.

Se. Heiligkeit Pius IX. hat in der Kirche St. Ignazio eine Messe für den Erzbischof gelesen, der seine Friedensbotschaft mit der Purpurtinte seines Blutes besiegelte.

Spanien.

Der Verkauf des Eigenthums religiöser Körperschaften ist eingestellt worden, um die Herstellung der Verhältnisse mit dem h. Stuhl zu erleichtern.

Großbritannien.

Nach einer Erklärung Russell's in der Unterhausung am 17. Juli wird in dieser Session unter andern Maßregeln auch die Bill zur Anknüpfung directer diplomatischer Verbindungen mit dem römischen Stuhl erlediget werden.

In Irland bilden sich mehrere Clubbs, welche auch höchst gefährliche Zwecke verfolgen. Darum laufen täglich Bittschriften beim Staatthalter ein, dieselben zu unterdrücken. Die Dubliner Clubbs haben zwar auf O. O'Brien's Antrag eine gemeinsame Erklärung erlassen, worin sie läugnen, daß ihr Zweck auf Plünderung und Mord, auf Umsturz der Religion und socialen Ordnung gerichtet sei; aber sie räumen doch die Absicht ein, die Gewalt der brittischen Legislatur in Irland umzustürzen. Der katholische Episcopat daselbst sah sich genöthiget, sein verdammendes Urtheil über solche verwerfliche Umtriebe auszusprechen und den Geistlichen jede Theilnahme daran zu verbieten. Darauf bezieht sich vorzüglich jene Encyclica, welche aus einer Versammlung mehrerer katholischer Bischöfe in Maynoot hervorging, worin der Geistlichkeit in den verschiedenen Kirchspielen untersagt wird, ihre Kapellen zu Discussionen über

politische Angelegenheiten den Leuten zu überlassen, politische Anspielungen in den Predigten zu machen, sich als Mitglieder der Clubbs aufnehmen zu lassen, oder den Vorsitz bei Volksversammlungen zu führen.

Aus Irland 17. J. Sieben und fünfzig katholische Geistliche des Sprengels Killoe haben, ihren Bischof an der Spitze, eine Erklärung abgegeben; erstens, daß sie nichts Anderes predigen, als die göttliche Botschaft des Friedens, der Geduld, der Barmherzigkeit; zweitens, daß sie, so viel sich mit ihren christlichen Pflichten vertrüge, für das Beste ihrer armen Landsleute thun würden; drittens, da Whigs und Tories wiederholt eingestanden, daß brittische Miß-Regierung die Schuld trage an Irlands Elend, und dennoch weder Whigs noch Tories im Stande gewesen wären, die Leiden des irischen Volkes zu mildern, so müßten sie glauben, daß die Engländer überhaupt unfähig wären, wohlthätige Gesetze für Irland zu geben; sie glaubten daher viertens, daß nur ein einheimisches Parlament im Stande sein werde, Irland vom Untergange zu retten. Sie forderten also alle Parteien auf, ihre Vorurtheile und ihre Streitigkeiten, ihre Clubbs, ihre Picken und ihre Büchsen bei Seite zu legen und sich zu einer großen geseglichen Gesellschaft zu vereinigen.

Vom 20. Juli. Chisholm Anstey's Katholiken-Abhilfsbill ist im Unterhause am 19. mit 87 gegen 40 Stimmen verworfen worden. Die öffentliche Errichtung von Jesuitencollegien in Britannien oder Irland, öffentliche Processionen der Katholiken u. s. w. bleiben also nach wie vor verboten.

Deutschland.

Frankfurt. 21. Juli. Der österreichische Abgeordnete Grizner hat den von 110 andern Deputirten mitunterzeichneten Antrag gestellt: Die Nationalversammlung wolle die provisorische Centralgewalt veranlassen, wegen Aufhebung des Eölibatgesetzes mit der römischen Curie in Verhandlung zu treten und zu diesem Ende vorläufig einen besondern Ausschuß zur Berichterstattung zu bestellen. — Man sieht, die Besorgniß, es möchte die Versammlung sich in Dinge mischen, die sie rein nichts angehen, wird immer begründeter.

Köln. 23. Juli. Die Adresse des Dombauvereines an Se. Heiligkeit Papst Pius IX. ist gestern durch die Vermittlung des Herrn Erzbischofs nach Rom abgegangen. Sie wird dort Zeugniß geben von Kölns hoher Verehrung für den großen, einzigen Kirchenfürsten. Tausende von Menschen haben sich an dem in jeder Beziehung gelungenen Kunstwerke erbaut, indem Erfindung und Ausführung der acht und dreißig Blätter, welche die Adresse bildeten, im schönsten Einklange standen. Dieses Werk kann in seinem Reichthume und in seiner Kunstpracht den schönsten mittelalterlichen Miniaturen zur Seite gestellt werden.

Schweiz.

17. Juli. Die Protestantisirung der katholischen Schweiz hat ihren guten Fortgang, indem neulich einzelnen Canto-

nen officielle Vorwürfe gemacht wurden, daß ihre neuen Verfassungen ausschließlich nur die katholische Religion garantiren. Es war zwar immer so gewesen, und Niemand hatte Anstoß daran genommen, da die katholischen Cantone den Reformirten ebenfalls nach Gutbefinden überließen, ihr Glaubensbekenntniß ausschließlich zu gewährleisten, wie dieß Folge der alten Religions- und Landfriedensverträge war. Jetzt wird dieß alles als obsolet angesehen, — und Alles muß frei werden, nur die katholische Kirche nicht.

Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetzung.

§. 1. Bildung und Erziehung der Priesterstandes-Kandidaten.

Da die entsprechende Verwendung und klerikalische Führung der Seelsorger größtentheils durch die genossene klerikalische Vorbildung bedingt ist, so erscheint es als ein unabweisbares Bedürfniß, daß die bischöflichen Seminarier erhalten, und mit einer ausreichenden Dotation versehen werden. Ueber die wesentliche Einrichtung dieser geistlichen Bildungsanstalten gibt das Concilium von Trident (Sess. 23. cap. 18. de norma instituendi Seminarium Clericorum, eosque in ipso educandi) den erforderlichen Aufschluß. Nach diesem Dekrete des Tridentinums sind die Seminarier ein Gegenstand der zärtlichsten Sorge für die katholische Kirche; es sollen in denselben eine bestimmte Anzahl von Knaben unterhalten, religiös erzogen und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden. Der Zweck, welchen die Kirche bei der Errichtung von Seminarier verfolgt, besteht darin, daß diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zarten Jugend an, noch bevor sie den Vergnügungen der Welt nachgegangen sind, unter der Aufsicht der Bischöfe in der Uebung der ihrem Stande eigenen Tugenden erzogen, zur Frömmigkeit und Religion angewiesen, und besonders in den heiligen Wissenschaften gebildet werden. Die hierlandes übliche Gepflogenheit, vermöge welcher in die klerikal-Seminarier nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihre philosophischen Studien an weltlichen Lehranstalten vollendet, und in dem Genuße einer gänzlichen Ungebundenheit sich Grundsätze angeeignet haben, die dem gläubig frommen Sinne abträglich sind, erscheint als eine, der vollendeten und geeignetsten klerikalischen Erziehung nicht gedeihliche, halbe Maßregel. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbniß im Glauben und in den guten Sitten, in denen wir unglücklicher Weise leben, schon reife Jünglinge in einigen Jahren in jenen starken Tugenden sich bilden können, die dem geistlichen Stande eigen sein sollen, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt und in denselben sich vollkommen befestigt zu haben, oder daß sie zu den richtigen kirchlichen Grundsätzen zurückkehren werden, nachdem sie vorher Maximen eingefogen haben, welche mit jenen, nach denen sich das Betragen eines Geistlichen richten soll, nicht übereinstimmen. Die Einwendung, daß die Seelsorger welche in und mit der Welt leben müssen, diese auch in ihrer Jugend kennen lernen sollen, um sodann in derselben das Gute wirksamer fördern zu können, verschwindet, wenn erwogen wird, daß es, um ein guter Arzt oder Kriminal-Richter zu sein, nicht erforderlich ist, alle Krankheiten, die zu behandeln sind, selbst durchgemacht, oder die Verbrechen über die gerichtet werden soll, selbst begangen zu haben. Welchem Jünglinge kann das Anhören heterodoxer Lehren

zur Befestigung in der Wahrheit, das Beispiel der Irreligiosität und schlechter Aufführung zur Bestärkung im Guten ein Mittel sein. In Erwägung alles dessen, wäre es ohne weiters zu wünschen, daß die Seminaristen, welche die Hoffnung der Kirche enthalten, auf die von dem h. Concilium von Trident vorgeschriebene Weise eingerichtet, und in denselben die theologischen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen gelehrt werden, welchen es nach göttlichem Rechte, zukömmt, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch Andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk im Christenthume belehren und demselben predigen, sondern dadurch daß sie diejenigen, die in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den anderen heiligen Wissenschaften unterweisen, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, und unter ihrer beständigen Aufsicht unterweisen lassen; und dieses Recht soll nach katholischen Grundsätzen von der Staatsgewalt weder gestört, noch beschränkt werden. Die volle Veruhigung der Bischöfe in diesem Puncte wird nicht vollständig erzielt durch die Wohlmeinung, welche die Staatsverwaltung von ihnen über diejenigen anheischt, die zu Lehren der theologischen Wissenschaften bestimmt werden sollen, eben so wenig ferner durch die Aufsicht, die man den Bischöfen zu dem Ende zugesteht, daß in den katholischen Schulen, nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der katholischen Lehre zuwider ist. Diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren wird unter einem minder kirchlich gesinnten Unterrichts-Ministerium ein leeres ganz unwirksames Wort werden, eine Waffe die mitunter gar nicht gebraucht werden kann. Man überlasse es daher den Bischöfen, jene, die der Herr von Kindheit an zum heiligen Amte beruft, um sich zu versammeln, um sie geschickt zu machen dem Altare und dem Tabernakel zu dienen: man beire sie nicht in dem Rechte, die Erziehung, die Leitung, den Unterricht dieses theuern und kostbaren Stammes denjenigen Lehrern anzuvertrauen, die sie für die Fähigsten und Geschicktesten halten, sie mitten durch tausend Gefahren bis an das Ziel ihrer Vokation zu führen, welches von dem göttlichen Stifter der heiligen Kirche an seinen Aposteln geübte Recht der Kirche mitten in der Verfolgung geblieben ist, als sie in den Gefängnissen und Katakomben Geistliche bildete; und selbst als die Kaiser der Kirche Frieden gaben, haben sie die Schulen und Klöster, auf denen die Hoffnungen des Priesterstandes beruheten, ihren Verordnungen nicht unterworfen, ihre freie Entwicklung nicht gehindert. Ein Gleiches muß die Kirche auch jetzt ansprechen, damit die klerikalische Erziehung wissenschaftlichen und zugleich innig frommen Männern anheim gegeben werde, welche die Herzen der Jugend zur priesterlichen Vollkommenheit heranbilden, sie durch gute Beispiele erbauen, ihnen Liebe zur Bewahrung der Unschuld des jugendlichen Alters, zur Selbstverläugnung, zum Gehorsam, zur Ehrfurcht vor den Gesetzen, zur treuen Beobachtung aller Pflichten des bürgerlichen Lebens, zur Armuth und andern klerikalischen Tugenden einflößen, deren Ausübung das priesterliche Wirken so mächtig untersteht. Wie wenig dieß durch die weltlichen Lehr- und Erziehungsanstalten erzielt werden könne, wird kein Vorurtheilsfreier verkennen; Niemand kann es läugnen, daß in solchen Anstalten der geistliche Beruf, der zum geistlichen Stande so notwendige stille, bescheidene, nüchterne, keusche und fromme Sinn, ja wohl auch die Veruhigung und Festigkeit im Glauben oft anstatt sich zu entwickeln, zu Grunde geht.

Können indessen auch vor der Hand nicht alle Bestimmungen des bezogenen Tridentinischen Dekretes befolgt werden, so erheischt es doch das unerläßliche Bedürfnis einer mehrjährigen streng klerikalischen Ausbildung der zukünftigen Seelsorger, daß diese unter der Leitung von kirchlich gesinnten von dem Bischöfe ausgewählten geistlichen Vor-

ständen, die zur gedeihlichen Verrichtung der sämmtlichen priesterlichen Berufsarbeiten nöthigen Unterweisungen erhalten und zu dem klerikalischen Leben angeleitet werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminaristen, die Aufnahme der Priesterstandskandidaten in dieselben, die Bestellung der Unterrichts- und Leitungs-Organe muß billiger Weise den Bischöfen anheim gegeben werden, die unstreitig bei der Heranbildung derjenigen am meisten betheilig sind, denen sie den Schatz des Glaubens, die Verkündigung der heiligen Lehre, die Aus spendung der heiligen Sakramente, die Pflege des Gottesdienstes, die religiöse Bildung der Jugend, die Seelsorge in ihrem ganzen Umfange anvertrauen sollen. Ein decisiver Einfluß der konstitutionellen Staatsgewalt auf dieses rein kirchliche Feld ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil dem verantwortlichen Unterrichts-Ministerium, von welchem allein ein derartiger Einfluß ausgehen könnte, möglicher Weise auch ein A katholik oder ein Israelit vorstehen kann, indem laut §. 24. III. der Verfassungsurkunde jeder Staatsbürger zu allen Aemtern und Würden gelangen kann und kein billig Denkender es verlangen wird, daß die Bischöfe rücksichtlich der Organisirung ihrer geistlichen Pflanzschulen von den Beschläüssen eines akatholischen oder israelitischen Ministers abhängig seien.

Aus diesem gewiß triftigen Grunde können sich auch die Bischöfe mit der scientificischen theologischen Bildung der Priesterstands-Kandidaten nicht zufrieden stellen, welche diese an den von dem Einflusse der Staatsgewalt dependirenden weltlichen Lehranstalten erhalten, wenn nicht dem Episcopate bei der Besetzung der theologischen Lehrkanzeln, anstatt des bisherigen beratenden, ein entscheidender Einfluß eingeräumt wird, weil die Beschlüsse des Unterrichts-Ministeriums oder der Universitäts-Senate die unerläßliche Garantie für die Reinheit der Lehre und Korrektheit der kirchlichen Grundzüge der durch sie bestellten theologischen Professoren nicht darbieten, und die Bischöfe über diese Momente vollkommen im Reinen sein müssen, wenn sie der Kirche gegenüber nicht einer enormen Verantwortlichkeit ausgesetzt sein wollen. Weil ferner die Religionslehrer in den Gymnasien und so lange sie bestehen, bei philosophischen Studienabtheilungen auf den Glauben und die Sitten der studirenden Jugend, aus welcher die Kirche ihre Priester herholt, einen anerkannten bedeutenden Einfluß ausüben, so liegt es am Tage, daß für die Verwaltung dieser hochwichtigen Lehramter durch die Bischöfe Fürsorge zu treffen sei, weil aus dem vorhin angedeuteten Grunde eine derartige vollkommen beruhigende Fürsorge von Seite des Unterrichts-Ministeriums nicht unter allen Umständen gegenwärtig werden kann. Sollen die Bischöfe für die Priester ihrer Diöcesen verantwortlich sein, so müssen sie in der Lage sein, sich sicher zu stellen, daß an den Gymnasien und in der philosophischen Studienabtheilung wenigstens in der Religion nichts Unkirchliches gelehrt, oder diejenigen, die sich in Hinkunft dem geistlichen Stande widmen, nicht schon im Voraus ihrem Berufe entfremdet werden. Diese Sicherstellung gewährt aber nur der decisive bischöfliche Einfluß auf die Anstellung der Religionslehrer an den bestehenden Unterrichtsanstalten.

§. 2. Der Religionsfond.

Aus dem Vermögen der in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgehobenen Klöster ist der sogenannte Religionsfond gebildet und durch die Hofverordnung vom 28. Februar 1782 durch kaiserliches Wort folgende Bestimmung dieses Fondes verbürgt worden: „Weit entfernt das Mindeste davon zu fremdem bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden, wollen seine Majestät dieses Vermögen ganz zur Errichtung einer Religions- und Pfarr-Kasse widmen, deren Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der

Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden sollen.“ Die Gebahrung mit diesem Fonde ist stets dem Episcopate ein tiefes Geheimniß geblieben, obwohl ihm die Einsicht in dieselbe gesetzlich zugesichert war.

Da der Religionsfond aus katholischem Kirchengute entstanden ist und lediglich zu kirchlichen Zwecken gewidmet werden soll, auch in den beiden genannten Rücksichten zuverlässig der kirchlichen Verwaltung angehört; so erheischt es die Gerechtigkeit, daß das Vermögen dieses Fondes den Bischöfen zur Verfügung gestellt werde, welche dasselbe verwalten und seiner Widmung zuführen sollen. Geschieht dieß, so kann in der mährischen Kirchenprovinz rücksichtlich der Dotation der Klerikalseminarien, der standesmäßigen Besoldung der Geistlichen, der Bestreitung anderer kirchlichen Zwecke kaum eine Verlegenheit entstehen, da es notorisch ist, daß in Mähren ein sehr bedeutendes Quantum kirchlichen Gutes eingezogen wurde, dessen Erträgniß von der seitherigen Verwaltung des Religionsfondes gewiß nicht immer bloß für die kirchlichen Zwecke der mährischen Provinz aufgewendet worden ist. Alle Kommunitäten sprechen die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens an und wollen von der seitherigen Bevormundung von Seite der Regierung entlediget werden. Es wäre weder gerecht noch billig, wenn der Kirche und ihren Vorständen die Gebahrung mit dem aus bloßem Kirchengute gebildeten Religionsfonde verweigert werden wolle. Dazu kommt, daß die Verwaltung des Religionsfondes durch den Episcopat zweckmäßiger geführt werden kann, als dieß bis nun geschehen ist. Um nur auf Eines hinzuweisen, wird es Niemand in Abrede stellen, daß die seither aus dem Religionsfonde bestrittenen kirchlichen Bauten gewöhnlich schlecht geführt wurden und dennoch große Bausummen verschlangen, weil es die an gewisse unausweichliche Formen geknüpfte Anordnung und Durchführung öffentlicher Bauten trotz aller Zifferrichtigkeit der Provinzial-Staatsbuchhaltung und ungeachtet des Drängens der Landesstelle auf Ersparnisse mit sich bringt, daß bei dem eingeführten Systeme der Minuendo-Licitationen Viele gewinnen wollen, was sich immer nur auf Kosten der Güte und Dauerhaftigkeit der Arbeit erzielen läßt. Diese von der öffentlichen Fondsverwaltung fast untrennbaren Uebelstände können bei einer nur einigermaßen klug geregelten und sorgfältig überwachten Gebahrung des Religionsfondes von Seite der Bischöfe leicht hintangehalten werden.

§. 3. Anstellung der Hilfs-Geistlichen.

Es muß den Bischöfen frei stehen, alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, ihnen in Ermanglung eines andern Titels den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu verleihen und sie dann zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcesen notwendig und nützlich erachten, nachdem dieselben vorher die von den Bischöfen selbst geleitete, durch ihre Stellvertreter unter Beziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben: nicht minder können die Bischöfe nicht gehindert werden, diejenigen, welche sie unwürdig finden, von dem Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden dürfen. Aus den neugeweihten Priestern entsendet der Bischof die nöthigen Hilfsgeistlichen in die einzelnen Seelsorgsdistrikte, um der Vorschrift des Conciliums von Trient zu entsprechen. (Sess. 21. cap. 4.) *Episcopi in omnibus Ecclesiis parochialibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus Rector non possit sufficere ecclesiasticis Sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficient ad Sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum.* Auch die Verfassung der Hilfsgeistlichen ist eine lediglich von der Amtswirk-

samkeit des Bischofes abhängige Sache, weil dem Bischofe die Seelsorgsbedürfnisse der einzelnen Pfarrbezirke bekannt sein müssen, und er für die geeignete Befriedigung derselben verantwortlich ist. Die standesmäßige nach den Zeitverhältnissen zu regelnde Sustentation der Cooperatoren hat nach möglichst genau zu bestimmenden Diöcesanstatuten der Pfarrer und, wo das Pfründeneinkommen nicht hinreicht, der Religionsfond zu bestreiten. Die Bestimmung des zwischen Pfarrern und Cooperatoren bestehenden Amtsverhältnisses ist gleichfalls ein Gegenstand der Diöcesanstatuten.

§. 6. Bestellung der selbstständigen Seelsorger.

Die selbstständigen Seelsorger sind den Bischöfen (Concil. Trident. Sess. 14. cap. 13. de reform.) von denjenigen zu präsentiren, welche das Recht dazu durch einen rechtmäßigen Titel, Dotation, Fundation, Kauführung u. s. w. erworben haben. Die Bischöfe sind sodann gehalten, den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorläufiger Prüfung über ihre wissenschaftliche Bildung und klerikalische Führung, welche (zufolge §. 4.) die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Kuratbeneficien handelt, die kanonische Investitur zu ertheilen, d. h. ihnen das rein kirchliche Amt, Gottes Wort einer bestimmten Gemeinde zu verkünden, die Sacramente auszuspenden und die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu leiten, gegen Beziehung bestimmter Einkünfte zu übertragen. Ueber die Erwerbung des Patronatsrechtes enthält das Concilium von Trient (Sess. 5. cap. 9. de reform.) die erforderlichen Bestimmungen. Bei diesem Anlasse muß bemerkt werden, daß hierlandes den Landesstellen das Präsentationsrecht auf alle jene Lokalkurationen und Pfarren zugeeignet worden ist, die in Folge der Parregulirung im Jahre 1784 entstanden sind. Der Titel dieser Zueignung ist wohl kein anderer, als die Occupation des Vermögens der aufgehobenen Klöster, aus dessen Errägnisse die Kosten bestritten wurden, die mit der Errichtung und Dotation neuer Seelsorgsstationen, dann mit den Verbindlichkeiten des Patronats über dieselben verbunden sind. Nachdem aber, wie oben (§. 2.) gezeigt wurde, die gewaltsame Ergreifung des Klostersgutes und die Verwaltung desselben von Seite des Staates mit den Principien der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich ist, und die Gebahrung mit dem Religionsfonde nach rechtlichen Grundsätzen den Bischöfen zusteht, so folgt von selbst, daß auch alle dem Vermögen der aufgehobenen Klöster, respective dem Religionsfonde adhärirenden Rechte und Pflichten den Bischöfen zur Ausübung überlassen werden sollen, wornach sämtliche bisher dem Patronate des Religionsfondes unterstehende Beneficien in *beneficia liberae collationis episcopalis* umzugestalten sind, weil kein ausreichender Rechtstitel dafür nachgewiesen werden kann, daß eine weltliche Behörde das erwähnte Patronats- und Präsentationsrecht ausübe. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß Personen, welche entweder niemals zu dem Verbande der katholischen Kirche gehört haben, oder aus diesem Verbande ausgetreten sind, zu katholischen Kuratbeneficien nicht präsentiren, obwohl sie sich derjenigen Lasten nicht entschlagen können, welche aus dem Patronatsrechte herrühren, das mit ihren Besitzungen verbunden ist. Niemand wird es angemessen finden, daß ein Katholik einer israelitischen Gemeinde einen Rabbiner präsentirt; man wird es demnach als eben so inkonvenient anerkennen müssen, wenn ein der katholischen Kirche ganz fremdes Individuum für eine katholische Kuratie einen Seelsorger präsentiren wolle.

Grazer Petition.

Die Diöcesen Seckau und Leoben werden ebenfalls

dem Reichstage in Betreff kirchlicher Angelegenheiten die nachfolgende Petition überreichen, welche mit beiläufig 900 Unterschriften sowohl vom Secular- als Regularclerus bedeckt ist.

Hohe Reichsversammlung!

Den Völkern des großen Kaiserreiches wurde von Sr. Majestät, dem allgeliebten Kaiser, das Geschenk einer Constitution gütigst gewährt. Die Neugestaltung des Staatslebens und die gegebene Freiheit in den bürgerlichen Verhältnissen, hat in uns Unterschriebenen die frohe Hoffnung erregt, daß die langersehnte Freiheit auch der katholischen Kirche in Oesterreich im vollen Maße zu Theil werde.

Eine Gesetzgebung, die sich auf kirchlichem Boden bis in das Kleinste der canonischen Disciplinar-Vorschriften verirrt, und ihren Anfang aus einer bekannten, der Kirche gar nicht freundlichen Zeit genommen, konnte weder dem Staate noch der Kirche zum Gedeihen gereichen. Die Kirche, als Trägerin des Lichtes und als Grundpfeiler aller wahren Geseßung im Staate, muß in ihrem ganzen Wirken frei sich entfalten können, damit sie, ihres göttlichen Ursprunges sich bewußt, in den Augen des Volkes nicht als Polizei-Anstalt verächtlich, und Niemand um ihren segensbringenden Einfluß verkümmert werde.

Wir hoffen, daß E. h. K. das nähere Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach dem Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit beider Gewalten zu gemeinsamen Heile bestimmen, und die lange Reihe der entgegenstehenden Verordnungen als aufgehoben und nichtig erklären werde. Wir erlauben uns nur einige Hauptlinien der kirchlichen Freiheit zu zeichnen und als ebensoviele Punkte unserer Bitte vorzutragen, hiezu gedrängt durch die Gefahren, welche dem Heiligthume gerade von jener Seite drohen, die die Freiheit fortwährend im Munde führt, und nur für sich in Anspruch nehmen möchte.

Die neue Zeit macht große Anforderungen an den Clerus; durch erhöhte Kraft, durch moralische Stärke und Ausdauer werden wir unsere erhabenen Pflichten zu erfüllen suchen, in hoher Begeisterung für Gott, Fürst und Vaterland wollen wir eintreten und freudig thun, was unsers hohen Berufes ist. Jedoch die unerlässliche Bedingung des gedeihlichen Einwirkens auf das frisch religiöse Leben der Völker ist die Freiheit der Kirche. Diese Freiheit zeigt sich aber

1. als Freiheit des katholischen Cultus in seinem ganzen Umfange, sowohl in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, in der Spendung der h. Sacramente, als auch in der Verrichtung der übrigen h. Handlungen. Was hier hemmend einwirkt, hemmt auch die damit gegebenen Segnungen.

2. Die Freiheit der Kirche zeigt sich auch als Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung. Wenn Stimmen laut werden, welche die Trennung der Schule von der Kirche verlangen, so muß der Kirche immer noch die unverkümmerte Freiheit bleiben, auf ihre Weise für den Unterricht und die Erziehung der Jhrigen zu sorgen, zu diesem Zwecke Institute zu errichten, und deren Organisation und Lehrer nach ihrem Dafürhalten zu bestimmen; denn sie hat die göttliche Sendung, die Völker zu lehren, und zur Tugend durch Wahrheit und Gnade heranzubilden.

3. Da gewisse hohe moralische Zwecke durch vereinte Kräfte vollkommener und nachhaltiger erreicht werden, so bedingt die Freiheit der Kirche auch die freie Entfaltung und eventuelle Gründung religiöser Vereine, deren Geist im Evangelium wurzelt, deren Form nach den Bedürfnissen der Zeiten verschieden sein kann.

4. Frei und ungehindert soll sowohl das Oberhaupt der Kirche, als der Oberhirt der Diöcese zum Clerus und Volke seine Stimme erheben können in Allem, was zur Lehre und Disciplin gehört; die für das Wohl der Menschheit von Gott geoffenbarte Religion verdient solches Vertrauen. Daher das Hinwegfallen des bevormundenden Hemmnisses durch jedwedes Placet sich von selbst ergibt. Dort entfaltet sich das kirchliche Leben am segnerreichsten, wo die Kirche sich einer ungestörten Autonomie erfreut.

5. Es geben sich allerlei Gelüste nach dem Kirchengute kund. Kirchengut als Nationalgut erklären, widerstreitet allen Reichsgrundsätzen und ist offene Verletzung des jedem Staatsbürger heiligen Eigenthumsrechtes. Die Geschichte bezeichnet überdies die Einziehung des Kirchengutes als eine die Staatslasten nur vermehrende Gewalt-Maßregel, die am Ende dem Volke wieder eine neue Bürde auflegt. Denn liegt die Religion in den unabwiesbaren Bedürfnissen des Menschengeschlechtes, geht es aus der Natur der Sache hervor, daß die Diener des Altars vom Altare leben: so versteht es sich von selbst, daß jede Gemeinde, die eines Seelsorgers bedarf, auch für seinen standesmäßigen Unterhalt Sorge trage. Haben zu diesem Ende die frommen Vorfahrer Grund und Boden und einen Theil der Früchte ihrer eigenen Grundstücke hergegeben, so wollten sie für sich und ihre fernsten Nachkommen des Besizes eines beständigen Seelsorgers sich versichern, und aller weiteren Sorge für jenen ledig sein, welcher an ihren heiligsten Interessen von der Wiege bis zum Grabe arbeitet. Fällt nun diese bleibende, den kirchenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Dotation hinweg, so fängt nur in einer andern Weise durch Auflegung höherer Steuern die Belästigung der Gemeinde von Neuem an, und die liebevolle Sorge unserer Vorfahrer für ihre Kinder und KindsKinder ist für immer vereitelt.

6. Die Kirche als freie Corporation hat aber auch das Recht, ihre Güter, Besitzungen und Einkünfte frei zu verwalten, ohne daß sie die Einsicht des Staates in ihre Rechnungen scheuen darf. Daß man sie als eine Unmündige unter staatliche Bevormundung stellt, und ihre Einnahmen und Ausgaben oft bis in das Kleinliche controllirt, ist ihrer unwürdig. Die Bischöfe werden nach kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen wachen.

7. In der sehr mangelhaften und unzureichenden Art der Abhaltung von den Pfarrconcurssprüfungen ist eine wesentliche Umänderung im Geiste der kirchlichen Vorschriften zu wünschen, und die Staatsverordnung, daß der Seelsorger durch sein ganzes Leben, so oft er auch nur um ein anderes Beneficium bittet, mit der Pfarrconcurssprüfung oder der Dispens davon versehen sein muß, drückt ein zu großes Mißtrauen auf die Kenntnisse des Clerus aus, als daß ein solches Gesetz länger bestehen könnte.

Indem wir diese unsere Wünsche und Gesinnungen E. h. K. offen aussprechen zu müssen glauben, sind wir der festen Ueberzeugung, E. h. K. werde, da die Cultfreiheit in der Constitution gewährleistet ist, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche als Grundlage jener Bestimmungen nehmen, welche ein friedliches und freundliches Verhältniß zwischen beiden Gewalten anzubahnen in Stande sind.

Der Clerus wird kein Opfer scheuen, in Ansehung seines hohen Berufes zum Wohle und zur Ruhe des Vaterlandes, zur glücklichen Gestaltung der neuen bürgerlichen Ordnung freudig beizutragen.

Graz, am 13. Juni 1848.